

## Zur Diskussion,

Prof. Dr. Dr. habil. RAINER ARLT und Dr. KLAUS HEUER, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

### Zur Beschlußfähigkeit der LPG-Mitgliederversammlung

In jüngster Zeit mehren sich die Stimmen, die sich gegen eine formale Anwendung der Vorschriften der LPG-Musterstatuten über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlungen wenden<sup>1</sup>. Theorie und gerichtliche Praxis standen bisher auf dem unangefochtenen Standpunkt, daß Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die unter Mißachtung der Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit gefaßt wurden, keinerlei rechtliche Wirkung entfalten können<sup>1,2\*</sup>.

Eine solche Behandlung der entsprechenden Bestimmungen der Musterstatuten hat jedoch zu ernsthaften Hemmnissen in der Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie geführt. So wird z. B. berichtet, daß einige LPGs bei Gericht keinen Antrag auf Schadenersatz stellen konnten, weil die Mitgliederversammlungen für den nach § 17 Abs. 2 LPG-Ges. zu fassenden Beschluß nicht beschlußfähig waren. Das gleiche gilt für dringend notwendige Beschlüsse, die die Führung der persönlichen Hauswirtschaft mit den Interessen der LPG in Übereinstimmung bringen sollen, sowie für die Anwendung disziplinarischer Maßnahmen mit materiellen Sanktionen. Vereinzelt verließen sogar Mitglieder ihre LPG mit dem Hinweis, daß die Mitgliederversammlung bei ihrer Aufnahme nicht beschlußfähig gewesen sei. In derartigen Fällen liegt es also in den Händen rückständiger Mitglieder, notwendige Beschlüsse durch einfaches Nichterscheinen zur Mitgliederversammlung zu verhindern. Im Grunde genommen kann so eine Minderheit der Mehrheit ihren Willen aufzwingen.

Diese Haltung zur Beschlußfähigkeit begünstigte Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, Unordnung und Schlamperie in verschiedenen LPGs oder führte zu solchen Auswüchsen, daß Mitglieder mit der Androhung materieller Strafen zum Besuch der Mitgliederversammlung veranlaßt werden sollten.

Bei der Prüfung der Beschlußfähigkeit der LPG-Mitgliederversammlung durch die Gerichte hat ein bedenklicher Formalismus Platz gegriffen. Dies zeigt z. B. ein Urteil des Kreisgerichts Güstrow, mit dem eine Klage der LPG B. wegen Schadenersatzes in Höhe von fast 20 000 MDN abgewiesen wurde, weil fünf Mitglieder bei der Beschlußfassung über den Schadenersatzanspruch gefehlt hatten. Von 76 Mitgliedern der LPG hatten aber 46 anwesende Bauern einstimmig für den Antrag gestimmt. Wären 51 Mitglieder anwesend gewesen, so hätten für die Gültigkeit des Antrags nur 50 % der Anwesenden, also 26 Mitglieder zu stimmen brauchen.

Das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung soll gewährleisten, daß sich möglichst viele Mitglieder an der Leitung ihrer LPG beteiligen. Es bedarf daher intensiver Erziehung der Mitglieder\*

<sup>1</sup> Ziff. 55 MSt Typ I; Ziff. 34 MSt Typ II; Ziff. 58 MSt Typ III.

<sup>2</sup> Vgl. Arlt, Grundriß des LPG-Rechts, Berlin 1959, S. 230 ff.; OG, Urteil vom 30. Juni 1964 - 1 Zz 1/64 - NJ 1964 S. 569.

Das Oberste Gericht führte (S. 570) aus: „Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in formeller Hinsicht ist nach Ziff. 58 Abs. 1 des Musterstatuts für LPG Typ Tn, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren und sich die Mehrheit der Erschienenen für den Antrag entschieden hat. Beschlüsse, die diesen gesetzlichen Erfordernissen, von denen es keine Ausnahme gibt, widersprechen, sind nichtig und dürfen einer gerichtlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden\* da sie keine Rechtswirksamkeit erlangt haben.“\*

damit sie ihr Recht und ihre Pflicht, die Mitgliederversammlung zu besuchen und in ihr mitzuarbeiten, erkennen und wahrnehmen. Die Beteiligung der Genossenschaftsbauern an ihrer Mitgliederversammlung ist daher ein Kriterium für den Stand der genossenschaftlichen Demokratie. Sie ist jedoch keineswegs alleiniger oder ausschlaggebender Gradmesser, denn die Teilnahme der Mitglieder an der Leitung ihrer LPG erfolgt in vielfältigen Formen: in Brigaden, Spezialistengruppen und Kommissionen.

Untersuchungen haben ergeben, daß z. B. im Kreis Havelberg 1963 in den LPGs Typ III nur 62 % der Mitglieder die Versammlungen besuchten. Nur 8 von 24 LPGs erreichten im Durchschnitt des Jahres eine Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Im ersten Halbjahr 1964 waren von 23 Jahreshauptversammlungen 19 und von 50 anderen Mitgliederversammlungen nur 14 beschlußfähig. Die Versammlungen werden vor allem von solchen Mitgliedern regelmäßig besucht, die Land in die LPG eingebracht bzw. übernommen haben und ständig in ihr arbeiten. Selten nehmen dagegen Rentner und Invaliden sowie Jugendliche ohne Land und Hauswirtschaft teil. Die Beteiligung der Frauen betrug 48 %.

Es gibt eine Vielzahl objektiver und subjektiver Gründe mit durchaus unterschiedlichem Gewicht, die dazu führen, daß weniger als zwei Drittel der Mitglieder an den Vollversammlungen teilnehmen. Hierher gehören die Einführung der Schichtarbeit, die Delegation in zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen, die räumliche Ausdehnung der LPG, die außerordentliche Belastung der Bäuerinnen, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, der Zustand der Leitung der LPG, überlebte Traditionen von der Rolle des Haushaltsvorstandes usw. Alle diese Gründe können hier nicht im einzelnen analysiert werden. Ist es aber bei dieser Lage gerechtfertigt, an die Nichteinhaltung der Beschlußfähigkeit schematisch so weitgehende rechtliche Konsequenzen zu knüpfen? Ist es nicht gerade im Interesse der genossenschaftlichen Demokratie geboten\* hier so beweglich wie möglich zu sein?

Zur Lösung des Problems wird oftmals gefordert, die Bestimmungen der LPG-Musterstatuten über die Beschlußfähigkeit der entsprechenden Regelung für die örtlichen Volksvertretungen anzugleichen. Dort genügt es für die Beschlußfähigkeit, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Außerdem ist bei Beschlußfähigkeit der ersten Versammlung eine Ersatzversammlung vorgesehen, die in jedem Fall beschlußfähig ist<sup>3</sup>. Eine derartige Änderung der Musterstatuten ist aber schon deshalb abzulehnen, weil sie wegen ihrer Allgemeingültigkeit bei der Herabsetzung der Anforderungen nicht geeignet ist, die differenzierte Lage in den einzelnen Typen von LPGs und in den Gruppen etwa gleichartiger LPGs zu erfassen und ihr zu entsprechen.

Nicht zu billigen sind ferner bestimmte Praktiken einzelner LPGs, die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung zu umgehen oder die Teilnahme an der Versammlung zu erzwingen. Hierher gehören: die Sammlung von Unterschriften zu Beschlüssen; die Erteilung von Vollmachten zur Abstimmung

<sup>3</sup> § 10 der Geschäftsordnung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen, Richtlinie vom 28. August 1957 (GBl. I S. 473).